

§ 5

Zurückziehung von RGW-Standards

Anträge auf Zurückziehung von RGW-Standards ohne Ersatz sind von den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane beim ASMW einzureichen. Zurückziehungen von RGW-Standards werden von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung vorgenommen und vom Präsidenten des ASMW durch Anordnung im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. Damit werden die Zurückziehungen für die DDR rechtswirksam.

§ 6,

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) RGW-Standards, die vor Inkrafttreten der Konvention über die Anwendung der Standards des RGW bestätigt wurden, sind nach Möglichkeit als DDR-Ausgabe des RGW-Standards entsprechend dieser Durchführungsbestimmung auszuarbeiten und an das ASMW nachträglich zur Bestätigung einzureichen. Ihre Bearbeitung ist wie die Bearbeitung von DDR-Standards vorzunehmen.

(3) RGW-Standards, die vor Inkrafttreten der Konvention über die Anwendung der Standards des RGW bestätigt wurden und nicht als DDR-Ausgabe des RGW-Standards entsprechend dieser Durchführungsbestimmung übernommen werden können, sind wie Empfehlungen zur Standardisierung (RS—RGW) zu behandeln und in die staatlichen Standards der DDR zu übernehmen.

(4) Zur Sicherung der Arbeiten zur Ausarbeitung von RGW-Standards können die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane zweigspezifische Regelungen für ihre Bereiche herausgeben.

Berlin, den 24. April 1975

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. L i l i e

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —
— Technische Überprüfungen —**

vom 20. Juni 1975

Zur Gewährleistung des verkehrts- und betriebssicheren Zustandes der zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhängerfahrzeuge wird gemäß § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl II Nr. 51 S. 416) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Kraftfahrzeuge und deren Anhängerfahrzeuge (nachfolgend Fahrzeuge genannt), für die bisher noch keine grüne Prägemarka als Bestätigung für die durchgeführte technische Überprüfung gemäß § 28 StVZO erteilt wurde, sind bis zum 31. Oktober 1975 zur technischen Überprüfung vorzufahren oder Vorfahren zu lassen.

§ 2

Für Fahrzeuge, die nicht bzw. nicht termingerecht zur technischen Überprüfung vorgefahren werden, wird die Zulassung

* 3. DB vom 10. August 1973 (GBl I Nr. 42 S. 440)

zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ungültig. Der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel sind vom Fahrzeughalter ohne besondere Aufforderung der zuständigen Zulassungsstelle vorzulegen.

§ 3

Die technische Überprüfung der zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeuge hat entsprechend den erlassenen Anweisungen zu erfolgen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1975

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l * 1

**Anordnung Nr. 5*
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
— Geschwindigkeitsschilder —**

vom 13. Juni 1975

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der StVZO folgendes angeordnet:

§ 1

Der Absatz 1 des § 68 erhält folgende Fassung:

„(1) Kraftfahrzeuge oder Anhängerfahrzeuge, deren Geschwindigkeit bei der Erteilung der Betriebserlaubnis beschränkt wurde, müssen an der Rückseite ihrer Aufbauten ein kreisförmiges weißes Schild gemäß Anlage 3 führen, das nicht verdeckt sein darf. Auf diesem Schild muß die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges angegeben und in einem Winkelbereich von je 60° beiderseits der Längsachse des Fahrzeuges lesbar sein.“

§ 2

Die StVZO wird durch die nachstehend veröffentlichte Anlage 3 ergänzt.

§-3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Fahrzeuge, deren Betriebserlaubnis vor dem 1. Juli 1975 erteilt und für die nachträglich eine Beschränkung der Geschwindigkeit festgelegt wurde, sind bis zum 31. Dezember 1975 mit Geschwindigkeitsschildern auszurüsten.

Berlin, den 13. Juni 1975

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l

* Anordnung Nr. 4 vom 16. September 1974 (GBl I Nr. 51 S. 478)